



Gesetzeskunde

Dorian Bruns | 2. Vorsitzender



Agenda

- 01 Einleitung
- 02 Relevante Rechtsnormen
- 03 Grundlagen des Fischereirechts
- 04 Gewässer- & Fischbestandsschutz
- 05 Tierschutzrechtliche Bestimmungen
- 06 Betretungsrecht, Dokumente & Kontrollen
- 07 Überwachung & staatliche Eingriffe

01

Einleitung





?

Wofür brauchen wir Recht?

Funktionen des Rechts

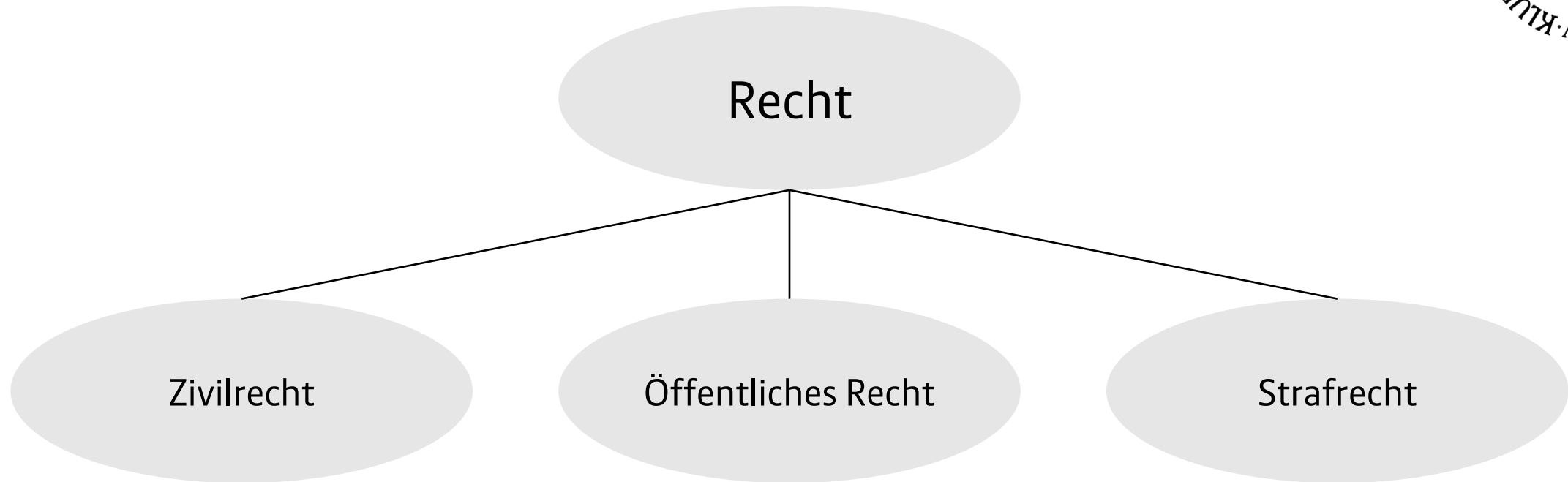


Recht hat verschiedene Funktionen (nicht abschließend):

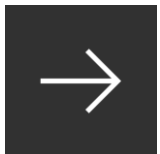
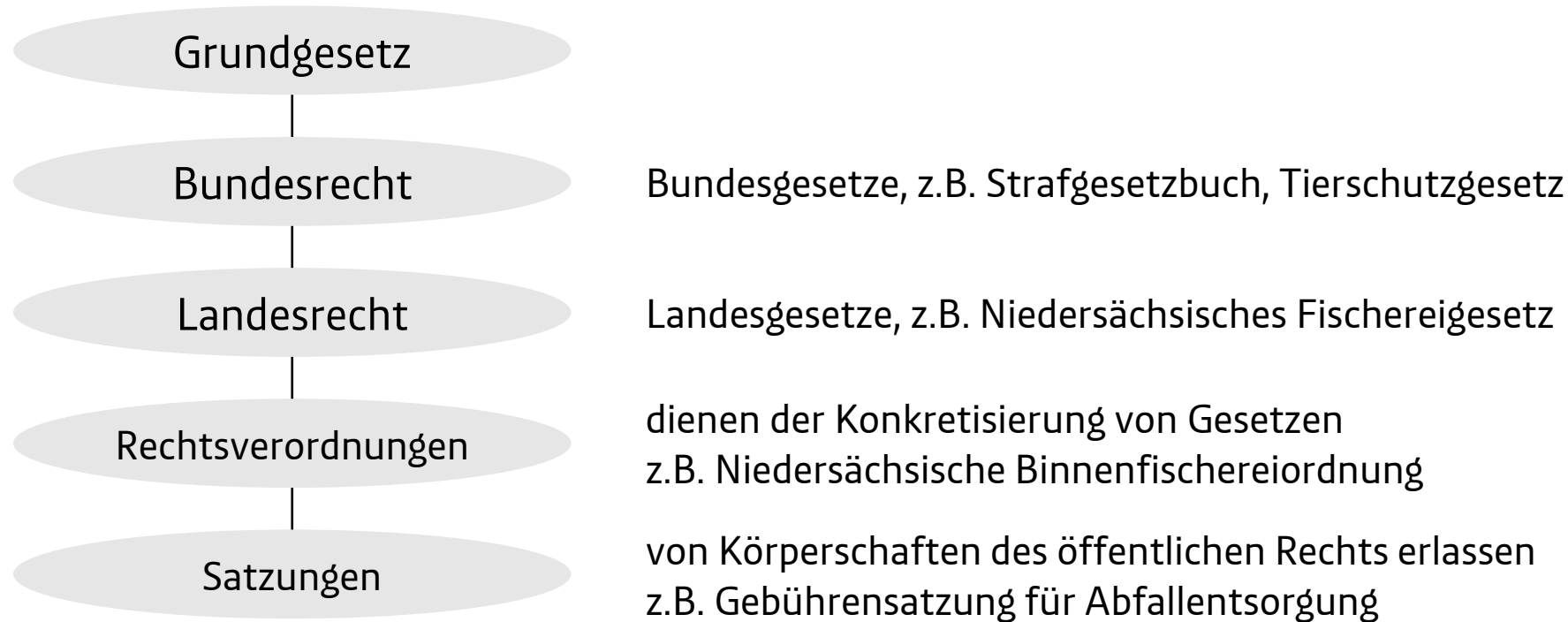
- Interessen ausgleichen
- Schwächere schützen
- Legitimierung & Begrenzung staatlicher Macht

Welche Beispiele fallen Euch bezogen auf die Angelei ein?

Struktur des Rechts – Sachliche Struktur



Struktur des Rechts – Hierarchische Struktur



Das **Fischereirecht** ist überwiegend im **Landesrecht** geregelt.
Dennoch betreffen uns beim Angeln auch Regelungen des Bundesrechts (z.B. TierSchG), die wir kennen und korrekt anwenden können müssen.

02

Relevante Rechtsnormen



Relevante Rechtsgrundlagen



Rechtsnorm	Inhalt
Niedersächsisches Fischereigesetz	▪ Definitionen zum Fischereirecht ▪ Fischereierlaubnis ▪ Eigentum & Pacht ▪ Schutz der Fischbestände und der Fischerei ▪ Vereinigung von Sportfischern (Angelvereine) ▪ Überwachung der Fischerei (Fischereiaufsicht)
Niedersächsische Binnenfischereiordnung	Anwendung auf Binnengewässer: ▪ Artenschutz, gesetzliche Mindestmaße und Schonzeiten ▪ Fanggeräte, Absperrvorrichtungen, Kennzeichnung ▪ Elektrofischerei ▪ Besondere Bestimmungen zum Schutz der Fischbestände
Niedersächsische Küstenfischereiordnung	Anwendung auf Küstengewässer ▪ Artenschutz, gesetzliche Mindestmaße und Schonzeiten ▪ Fanggeräte, Absperrvorrichtungen, Kennzeichnung ▪ Elektrofischerei ▪ Besondere Bestimmungen zum Schutz der Fischbestände

Relevante Rechtsgrundlagen



Rechtsnorm	Inhalt
Tierschutzgesetz	▪ Umgang mit Tieren (u.a. Haltung, Zucht, Handel) ▪ Tötung von Tieren
Tierschutz-Schlachtverordnung	▪ Tötung von Tieren
Bundesnaturschutzgesetz	▪ Schutz von Lebensräumen
Wasserrecht	▪ Bewirtschaftung von Gewässern
Abfallrecht	▪ Behandlung, Transport und Entsorgung von Abfällen ▪ für uns relevant: Schutz der Gewässer vor unerlaubter Einleitung (z.B. Fäkalien, Chemikalien usw.)

03

Grundlagen des Fischereirechts



Grundlagen des Fischereirechts



§1 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes besagt:

„Das Fischereirecht in einem oberirdischen Gewässer (Binnengewässer) ist die ausschließliche Befugnis, in diesem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.“

Dem **Fischereiberechtigten bzw. Pächter** obliegt die **Pflicht der Fischbestandserhaltung und Fischbestandshege**.



?

Wer ist Fischereiberechtigter?

Fischereierlaubnis



§13 Abs. 1 Nds. FischG besagt:

„Der unbeschränkt Fischereiberechtigte und der Fischereipächter können Dritten die nicht ausschließliche Erlaubnis zum Fischfang in dem Gewässer erteilen, an dem ihr Fischereirecht oder Fischereipachtrecht besteht (Fischereierlaubnis).“

Einschränkung gem. §15 Nds. FischG:

„Einem Jugendlichen **unter 14 Jahren** darf eine Fischereierlaubnis **nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung** und **nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen** erteilt werden.“

Vereinigungen von Sportfischern



Eine Vereinigung von Sportfischern (Angelvereine) ist auf Antrag anzuerkennen, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

- **rechtsfähig** ist und ihren **Sitz in Niedersachsen** hat,
- **gemeinnützig** im Sinne des Steuerrechts ist,
- **mindestens 30** Mitglieder hat und ihre Satzung den Beitritt jeder weiteren unbescholtenen Person zulässt,
- ihre **Mitglieder eine Fischerprüfung** bei einem anerkannten Landesfischereiverband **ablegen lässt**,
- über hinreichend **ausgebildete Gewässerwarte** verfügt.

04

Gewässer- & Fischbestandsschutz



Binnengewässer & Küstengewässer



Binnengewässer

- Oberirdische Gewässer, die ständig oder zeitweise in ihrem Bett fließen (Bäche, Flüsse) oder stehen (Teiche, Seen).

Küstengewässer

- **Gebiete der Ost- u. Nordsee innerhalb der 12-Meilen-Zone** (Seemeilen), einschließlich Meeresbuchten und Flussmündungen.



Für die Befischung von Binnengewässern gilt die Binnenfischereiordnung.
Für die Befischung von Küstengewässern gilt die Küstenfischereiordnung.

Hegepflicht



Wir erinnern uns:

Dem **Fischereiberechtigten bzw. Pächter** obliegt die **Pflicht der Fischbestandserhaltung und Fischbestandshege**.

Hegepflicht bedeutet:

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die Pflege und Erhaltung der **natürlichen** Fischbestände und Gewässer gewährleisten.

Die Hegepflicht in der Praxis



Welche Maßnahmen kann der Fischereiberechtigte zur Erfüllung der Hegepflicht ergreifen?

- **Schonzeiten verlängern und Schonmaße erweitern**
- Fangbegrenzungen
- Hegebefischung & Entnahme übermäßig vorkommender Fischarten
- Besatzmaßnahmen
- Einrichtung von Laich- und Rückzugsbereichen (z.B. Flachwasser- oder Schonbereiche)

Dem **Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaiches, der Fischbrut und den Fischnährtieren** kommt besondere Bedeutung zu, denn er ist **lebensnotwendig für den Fortbestand unserer Fischarten.**

Die Hegepflicht in der Praxis



Was bedeutet die Hegepflicht für unseren Fischbesatz?



in den dafür passenden Gewässern
(Bäche & Flüsse, sauerstoffreiche
Seen)

Die Hegepflicht in der Praxis



Was bedeutet das für unseren Fischbesatz?



in den dafür passenden Gewässern
(langsam fließende Flüsse, Seen &
Teiche)

Die Hegepflicht in der Praxis



Was bedeutet das für unseren Fischbesatz?



Graskarpfen

nur mit behördlicher Genehmigung!

Besatzmaßnahmen durch Vereinsmitglieder und Dritte



Gelegentlich kommt es vor, dass Mitglieder oder Nicht-Mitglieder eigenmächtig Fischbesatz durchführen.



Was denkt ihr darüber?

Das eigenmächtige Aussetzen von Fischen und anderen Wasserlebewesen, z.B. aus einem Zierfisch- oder Gartenteich, ist verboten.

Gründe (u.a.): Verschleppung von Krankheiten, Einbringung invasiver Arten

Gewässerverunreinigungen & Fischsterben



Wie reagieren wir richtig, wenn wir Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben feststellen?

Gewässerverunreinigungen & Fischsterben



Gewässerverunreinigungen werden als Straftat nach dem Strafgesetzbuch geahndet.

Daher sind folgende Maßnahmen besonders wichtig:

1. Polizei und Wasserbehörde benachrichtigen
2. Beweise sichern

Gewässerverunreinigungen & Fischsterben



Ein Beispiel aus der Kontrolltätigkeit unserer Fischereiaufsicht:



Gewässerverunreinigungen & Fischsterben



Neben der strafrechtlichen Verfolgung können bei Fischsterben auch Entschädigungsforderungen entstehen.

Dabei sind folgende Schritte von Bedeutung:

1. Schadensanzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
2. Sicherung der Beweise
3. Ermittlung des Schadens



Solltet ihr eine Gewässerverunreinigung oder ein Fischsterben feststellen, informiert bitte umgehend auch den Verein.

Gewässerverunreinigungen & Fischsterben



Was können wir als Angler & Vereinsmitglieder tun?

- Bergen,
- zählen,
- vermessen,
- fotografieren der toten Fische.

Genehmigungspflichtige Fangmethoden - Elektrofischerei



- Methode des Fischfangs, die insbesondere zu Fischbestandserhebungen oder –evakuierungen genutzt wird
- Einleitung von Strom zur Betäubung von Wasserlebewesen, anschließendes Abkeschern



- Nur mit behördlicher Genehmigung
- Nur von Personen durchzuführen, die einen Bedienungsschein für Elektrofischfanggeräte besitzen

Verbotene Fangmethoden



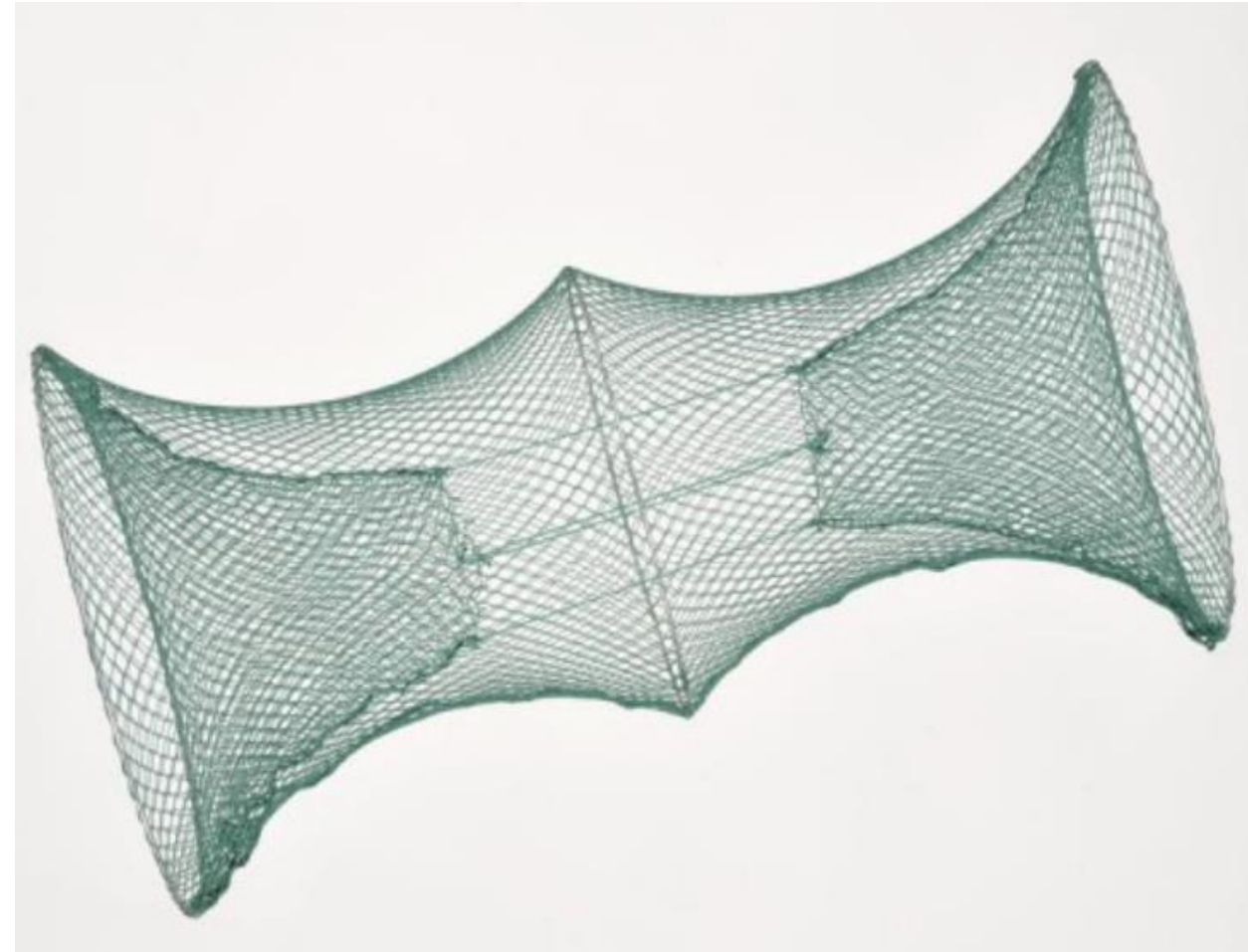
Gemäß § 44 Nds. FischG sind folgende **Fangmethoden verboten**:

- Sprengstoffe und ähnlich wirkende Stoffe,
- Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften,
- Leuchten und Fackeln, die dazu dienen, Tiere anzulocken oder zusammenzutreiben,
- Schusswaffen,
- Speere, Harpunen und Schlingen.

Kennzeichnungspflichtige Fangmethoden



Reusen müssen namentlich gekennzeichnet werden.



Fischwege/Fischtreppen

Fischwege/Fischtreppen sind Bauwerke, die die ungehinderte Bewegung von Fischen innerhalb eines Fließgewässers ermöglichen.

Das Angeln innerhalb von Fischtreppen ist verboten!



05

Tierschutzrechtliche Bestimmungen





§ 1 S. 2 TierSchG:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“



Was ist ein vernünftiger Grund?

Tierschutzgerechte Tötung von Fischen



Die tierschutzgerechte Tötung von Fischen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Grundlage: § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Den genauen Ablauf regelt §12 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)

Allgemeines Vorgehen

- Betäubung durch Schlag auf den Kopf
- Anschließendes Töten durch Blutentzug
 - Herzstich oder
 - Kiemenrundschnitt

Ausnahme: Aale, Plattfische

- **Keine Betäubung**
- **Plattfische:** schneller Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt
- **Aale:** die Wirbelsäule durchtrennender Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens

Hälterung von Fischen



Die Verwendung von Setzkeschern ist im

Niedersächsischen Merkblatt zur Verwendung von Setzkeschern in der Angelfischerei

geregelt.

06

Betretungsrecht, Dokumente & Kontrollen



Straftaten & Ordnungswidrigkeiten



Regelmäßig festzustellende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Bezug auf die Angelei sind...

- **Fischwilderei: Aneignung von herrenlosen Fischen ohne Erlaubnis (offene Gewässer)**
- Diebstahl: (versuchte) Aneignung von Fischen mit klarem Eigentümer (abgeschlossene Gewässer)
- **Mitführen von fangfertigen Fischereigeräten an Gewässern, für die keine Fischereierlaubnis besteht**

Uferbetretungsrecht



Unter dem Begriff “Uferbetretungsrecht” verstehen wir das Recht, nicht eingefriedete Grundstücke in dem zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Umfang zu betreten.

Dazu zählen auch einfach eingezäunte Viehweiden, selbst wenn sich Tiere darauf befinden.

Das Betreten von **dauernd eingefriedete Haus- und Hofgrundstücke, Forst- und Feldkulturen** ist hingegen **nicht** vom Uferbetretungsrecht **abgedeckt**.



Fischnacheile

Fischnacheile nennt man das Aneignungsrecht des Fischereiberechtigten, um auf überfluteten Grundstücken (z.B. bei Hochwasser) zu angeln.

Gilt, solange eine Verbindung zum Hauptgewässer besteht.



Dokumente



Welche Dokumente muss ich mitführen, wenn ich Angeln gehe?

- Den Fischereierlaubnisschein in Verbindung mit dem Personalausweis oder Fischereischein
- Der Fischereischein ist in Niedersachsen **nicht** vorgeschrieben
- Der Fischereiberechtigte kann das Mitführen weiterer Dokumente fordern (z.B. Mitgliedsausweis des Landesverbandes, Fangbuch)

Dokumente – der amtliche Fischereischein



Der amtliche Fischereischein wird auf Antrag **vom Ordnungsamt der Gemeinde oder der Stadt auf unbeschränkte Zeit (lebenslang) ausgestellt.**

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Niedersachsen,
- das **vierzehnte Lebensjahr vollendet,**
- eine **Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband** oder die vorgeschriebene Fischerprüfung in einem anderen Bundesland oder die Prüfung als Berufsfischer abgelegt haben.

07

Überwachung & staatliche Eingriffe



Staatliche Eingriffe



Staatliche Eingriffe sieht das Nds. FischG unter bestimmten Rahmenbedingungen vor.



Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

- überwacht Einhaltung der Hegepflicht



Die Gemeinden

- können die Betretung von Grundstücken oder Anlagen Schutz oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbieten
- können Fischereiaufseher auf Vorschlag des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters amtlich verpflichten

Staatliche Eingriffe



Staatliche Eingriffe sieht das Nds. FischG unter bestimmten Rahmenbedingungen vor.



Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte

- können den Fischereiberechtigten Auflagen erteilen, bestimmte Mengen Satzfische einzubringen
- können dem Fischereiberechtigten Auflagen erteilen, die Anzahl der Erlaubnisscheine zum Fischfang zu begrenzen



?

Brauchen wir eine Fischereiaufsicht?

Fischereiaufsicht



Fischereiaufseher werden von der Gemeinde auf Vorschlag des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters amtlich verpflichtet.

Sie müssen sich auf Verlangen ausweisen. (vgl. Ausführungsbestimmungen zum Nds. FischG, Abschnitt 2)

Einem sich ausweisenden Fischereiaufseher muss ich Folgendes vorzeigen:

- Ausweispapiere
- Fang

Kontakt



Dorian Bruns

2. Vorsitzender

+49 176 30656982

d.bruns@klubbraunschweigerfischer.de





Petri Heil!